

SCHUMACHER FROSCHAUER HANSCHKE

Steuerberatungsgesellschaft mbH

- Steuererklärungen
- Finanz-/Lohnbuchhaltung
- Jahresabschlüsse
- Schenkung-/Erbschaftsteuer
- Unternehmensnachfolge
- Steuergestaltungsberatung
- Existenzgründungsberatung
- Finanzierungsberatung

Schwanheimer Straße 157 · 64625 Bensheim

Telefon: (0 62 51) 93 48 0

www.schumacher-info.de

Steuererklärung für Senioren

Infos zur Einkommenssteuerpflicht von Altersrentnern/ Teil 2

■ (red.) Aufgrund einer Gesetzesänderung hat sich die Besteuerung der Altersrenten mit Wirkung ab dem Jahr 2005 erheblich verschärft. Viele Rentner sind deshalb hinsichtlich ihrer möglichen Verpflichtung, eine Steuererklärung abgeben zu müssen, verunsichert. Mit diesem Thema beschäftigt sich der heutige erneut ein Beitrag von Stefan Steinhoff, Steuerberater in der Bensheimer Steuerberatungsgesellschaft Schumacher-Froschauer-Hansche.

Ledige oder verwitwete bzw. getrennt lebende Rentner mit hö-

heren jährlichen Rentenbezügen als 16.500 Euro (33.000 Euro bei Verheirateten) müssen den Oktober 2009 im Auge behalten. Denn im Zeitraum zwischen 01.10.2009 und 31.12.2009 übermitteln die Deutsche Rentenversicherung Bund, alle privaten Rentenversicherer, Versorgungswerke, Pensionskassen, Pensionsfonds und Versicherungsgesellschaften erstmals ihre ausbezahlten Renten rückwirkend für die Jahre ab 2005 den Finanzbehörden. Die Wohnsitzfinanzämter prüfen sodann, ob diejenigen Rentner, die für vergangene Jahre Einkommensteuererklärungen eingereicht haben, ihre Rentenbezüge in zutreffender Höhe angegeben haben. Rentner, die bislang noch nicht beim Finanzamt erfasst sind, deren Rentenbezüge aber gewisse Grenzen übersteigen, werden dann erstmals zur Einreichung von Einkommensteuererklärungen (ggf. rückwirkend für mehrere Jahre) aufgefordert werden. Für diesen Personenkreis, bei dem erstmals die Steuerpflicht geprüft wird, ist es wichtig, alle abziehbaren Aufwendungen wie private Versicherungen, Spenden, Parteibeiträge, Krankheitskosten, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerrechnungen aufzubewahren, in der Steuererklärung anzugeben und die ihnen zustehenden Freibeträge, etwa infolge einer Körperbehinderung, zu beantragen. Ergeben sich

für die vergangenen Jahre dann nur geringfügige Steuernachzahlungen, wird ein Rentner keine steuerrechtlichen Konsequenzen zu erwarten haben. Diese drohen freilich, sollten die vom Finanzamt erlassenen Steuerbescheide höhere Steuernachzahlungen für vergangene Jahre ausweisen, weil evtl. zu den Rentenbezügen in erheblichem Umfang Vermietungs- und/oder Zinserträge hinzukommen. Unwissenheit schützt bekanntlich nicht vor Strafe. In diesen Fällen empfiehlt es sich, anwaltlichen und/oder steuerlichen Rat einzuholen und evtl. die rechtzeitige Erstattung einer Selbstanzeige zu besprechen. Jedenfalls garantiert eine Selbstanzeige die Straffreiheit, wenn sie dem Finanzamt zugeht, bevor den Rentner die Anforderung des Finanzamts zur Einreichung einer Steuererklärung erreicht.

Dieser und die zuvor im i-punkt veröffentlichten Artikel können zugleich auf unserer Homepage www.schumacher-info.de im Bereich Infothek unter der Rubrik „Allgemeine Informationen“ nachgelesen werden.